

Allgemeine Informationen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten

Stand: Jänner 2026

Raiffeisen Bank International AG („RBI“)

Am Stadtpark 9, A-1030 Wien

Tel.: +43 1-71707-0; Fax: +43 1 -71707-1715

www.rbinternational.com

eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119m

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Österreichisches Datenverarbeitungsregister: DVR-Nr. 4002771

Legal Entity Identifier (LEI): 9ZHRYM6F437SQJ6OUG95

Umsatzsteuer Identifikationsnummer: UID ATU57531200

S.W.I.F.T.-Code: RZBA AT WW

Global Intermediary Identification Number (GIIN): 28CWN4.00000.LE.040

Diese Informationen dienen dem Zweck, den Kunden über allgemeine Umstände zu informieren, die für ihn im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der RBI wesentlich sein können. Darüberhinausgehende besondere Informationen werden Kunden soweit erforderlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die jeweils gültige Version der Kundeninformation „Allgemeine Informationen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten“ findet sich unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html>.

1. Informationen über RBI

1.1. Konzession

RBI ist zur Erbringung von Bankdienstleistungen berechtigt und im Rahmen dieser Berechtigung auch zur Durchführung von Anlage- und Wertpapiergeschäften mit ihren Kunden befugt. Die für RBI zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, und die Österreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien. Der Umfang der behördlichen Berechtigungen der RBI ist der bei der FMA geführten Unternehmensdatenbank zu entnehmen.

Darüber hinaus unterliegt RBI der behördlichen Aufsicht der Europäischen Zentralbank („EZB“), Sonnemannstrasse 22, D-60314 Frankfurt am Main, die diese innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – „SSM“) wahrnimmt, der aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden besteht (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 – „SSM-Verordnung“).

1.2. Kommunikation zwischen RBI und Kunden

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich RBI der deutschen oder englischen Sprache. Grundsätzlich stehen den Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der üblichen Geschäftszeiten die oben genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der RBI offen, außer es werden bestimmte Kommunikationswege mit den Kunden vereinbart oder ihnen kommuniziert. Eine Beschreibung von Kommunikationsmöglichkeiten mit RBI im Hinblick auf die

Übermittlung und den Empfang von Aufträgen findet sich in der Ausführungspolitik der RBI, die auf der RBI-Website unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html> abrufbar ist. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der RBI und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (somit ohne Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) abgewickelt.

RBI erfüllt ihre Informationspflichten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen gegenüber Kunden grundsätzlich elektronisch. Kunden, die von der RBI als Privatkunden eingestuft werden, haben auf Anfrage die Möglichkeit, Informationen kostenlos in Papierform zu erhalten. Berichte über erbrachte Dienstleistungen und Aufstellungen über abgeschlossene Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden soweit gesetzlich erforderlich zumindest vierteljährlich zum Quartalsende übermittelt, und Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Depotkontovertrages zur Verfügung gestellt. Abrechnungen/Bestätigungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten werden spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung des Kundenauftrags oder nach Eingang einer Bestätigung eines Dritten, bei dem der Auftrag ausgeführt wurde, dem Kunden auf dem mit ihm vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt. Zur Information über Kosten und Gebühren siehe Punkt 7.2.

Aufgrund gesetzlich zwingender Anforderungen des WAG werden Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. via E-Mail oder Chats) zwischen RBI und Kunden, die zu Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten führen oder führen können, aufgezeichnet und für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. auf Anordnung der zuständigen Behörde für sieben Jahre) aufbewahrt. Kopien dieser Aufzeichnungen werden auf Anfrage bereitgestellt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass diese Aufzeichnungen als Beweismittel in etwaige zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kunden und der RBI bzw. im Zusammenhang mit der Einleitung eines behördlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einem Geschäft verwendet werden können.

2. Kundeneinstufung

RBI ist verpflichtet, ihre Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten entweder als Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien einzustufen. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage von der RBI vorliegenden Informationen und wird dem Kunden im Zuge der Kundenanlage zur Kenntnis gebracht.

Als Privatkunden werden alle Kunden eingestuft, die nicht professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien sind. Abhängig von der Kundenkategorie steht dem Kunden ein bestimmtes Schutzniveau, insbesondere Informations- und Aufklärungspflichten, zu. Das höchste Schutzniveau kommt bei Privatkunden zur Anwendung, das geringste bei geeigneten Gegenparteien. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung zu beantragen. Eine Änderung der Kundeneinstufung führt auch zu einer Veränderung des Schutzniveaus.

3. Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen

3.1. Beratung des Kunden in Transaktionen mit OTC (Over-the-Counter) Derivaten

RBI bietet Anlageberatung ausschließlich professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien an. Nach Analyse der Kenntnisse und Erfahrungen und Kundenbedürfnisse (Anlagezielen, Risikotoleranz, finanziellen Verhältnissen und Nachhaltigkeitspräferenzen) erfolgt eine Empfehlung passender OTC-Derivate zum Zweck der Risikoabsicherung (Hedging). Die Kundenbedürfnisse werden in einem Anlegerprofil vom Kunden abgefragt und bei der Anlageberatung berücksichtigt. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ist RBI gesetzlich berechtigt, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bzw. seiner

vertretungsbefugten Personen vorauszusetzen. RBI erbringt abhängige Beratung in dem Sinn, dass sie sich auf ein eingeschränktes Produktangebot von Derivaten bezieht, die von RBI selbst erstellt werden. Die konkreten Umstände eines Geschäfts, dessen Risiken durch das Derivatgeschäft abgesichert werden sollen, können bei der Beratung nur berücksichtigt werden, wenn RBI der Vertragspartner des Kunden beim abzusichernden Geschäft ist oder der Kunde der RBI die konkreten Bedingungen des abzusichernden Geschäfts offenlegt. Die Beratung im Derivatgeschäft erfolgt ohne Berücksichtigung der sonstigen Veranlagungen des Kunden in anderen Finanzinstrumenten. Bei der Anlageberatung endet die Beratungspflicht mit der Ausführung des Auftrags. RBI führt keine Nachberatung durch.

3.2. Beratungsfreies Geschäft

Beratungsfreies Geschäft ist die Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumente, denen keine persönliche Empfehlung der RBI (Anlageberatung) zugrunde liegt. Bei Privatkunden muss RBI bei jedem Geschäft prüfen, ob die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung). Maßgeblich sind hierbei die Kenntnisse und Erfahrungen des Privatkunden bzw. der vertretungsbefugten Person (Zeichnungsberechtigten), der im Auftrag und auf Rechnung des Kunden gegenüber der RBI den Auftrag erteilt. Es erfolgt jedoch keine Prüfung, ob das gewünschte Finanzinstrument den Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen oder/und der Risikotoleranz des Kunden entspricht. Bei professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien ist RBI gesetzlich berechtigt, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bzw. seiner vertretungsbefugten Personen vorauszusetzen. RBI weist ausdrücklich darauf hin, dass im beratungsfreien Geschäft eine eingeschränkte Zielmarktprüfung durchgeführt wird.

3.3. Ausführung oder Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen (reines Ausführungsgeschäft)

RBI bietet ihren Kunden die Möglichkeit, auf eigene Initiative Finanzinstrumente zu erwerben und zu verkaufen („reines Ausführungsgeschäft“). Im reinen Ausführungsgeschäft können ausschließlich Geschäfte mit nicht-komplexen Finanzinstrumenten abgeschlossen werden. Die Ausführung der entsprechenden Order erfolgt ohne Durchführung einer Angemessenheitsprüfung entweder durch RBI, die dabei selber als Verkäufer oder Käufer auftritt oder durch Abschluss des gewünschten Geschäfts durch RBI auf Rechnung des Kunden mit einem Dritten, wobei häufig auch andere Finanzintermediäre zwischengeschaltet werden, an die der Kundenauftrag weitergeleitet werden muss. Kunden können auch Eigenmissionen der RBI direkt kaufen bzw. verkaufen. Hierbei erfolgt das Geschäft direkt gegen das Handelsbuch der RBI. RBI weist ausdrücklich darauf hin, dass im reinen Ausführungsgeschäft keine Zielmarktprüfung durchgeführt wird.

3.4. Wertpapierverwahrung und –verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt auf Basis eines mit der RBI abzuschließenden Depotkontovertrages. RBI verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient. In diesem Zusammenhang erbringt RBI auch verbundene Wertpapierebendienstleistungen (z.B. Konvertierungen bei Erwerb oder Verkauf von in einer Fremdwährung notierten Finanzinstrumenten).

3.5. Wertpapierdienstleistungen – und Wertpapierebendienstleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von ECM/DCM Kapitalmarktransaktionen

RBI bietet umfassende Dienstleistungen für Unternehmen und andere juristische Personen wie etwa Personen des öffentlichen Rechts hinsichtlich der Emission, des Rückkaufs und des Umtausches von Finanzinstrumenten, der Kapitalstrukturierung und der branchenspezifischen Strategie an. Darunter fällt insbesondere die Beratung zu Emissionen von Finanzinstrumenten im

öffentlichen Angebot oder einer Privatplatzierung (mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung), zu Rückkaufs- und Umtauschangeboten, zu Kapitalerhöhungen, die Unterstützung bei Übernahmeangeboten, Akquisitionen und Privatisierungen. RBI bietet außerdem auch Finanzierungsalternativen wie (syndizierte) Kredite, Schuldscheindarlehen und strukturierte Asset Based Finance Transaktionen an.

3.6. Erstellung, Verbreitung bzw. Weitergabe von Wertpapier- oder Finanzanalysen

RBI erstellt und vertreibt Finanzanalysen über Unternehmen in Österreich oder im zentral- und osteuropäischen Raum über bestimmte Sektoren sowie makroökonomischen Finanzanalysen.

3.7. Durchführung von Kundenaufträgen

RBI hat Grundsätze in der Ausführungspolitik festgelegt, wie sie Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden ausführen wird, um regelmäßig zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. RBI wird ihre Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, bei wesentlichen Änderungen der Ausführungspolitik informieren. Die aktuelle Fassung der Ausführungspolitik der RBI ist auf der Website unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html> verfügbar.

3.8. Risikohinweise

Eine allgemeine Beschreibung der Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der RBI angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Broschüre „Risikohinweise Finanzinstrumente“, die auf der Website der RBI unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html> verfügbar ist. Darüber hinausgehende besondere Risikohinweise werden Kunden soweit erforderlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Interessenkonflikte

4.1. Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

RBI hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen einem Kunden auf der einen Seite und der RBI oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der RBI kontrolliert wird oder mit dem RBI verbunden ist, auf der anderen Seite oder auch zwischen Kunden der RBI entsteht, den Interessen des Kunden schadet. Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus. Interessenkonflikte können sich aus der Geschäftstätigkeit der RBI ergeben, unter anderem wenn RBI:

- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden Geschäfte über Finanzinstrumente ausführt, während andere Kunden ebenfalls zur gleichen Zeit in den entsprechenden Märkten aktiv sind.
- als Market Maker bestimmte Finanzinstrumente betreut und in dieser Funktion Geschäfte in diesen Finanzinstrumenten abschließt und eigene Bestände hält.
- Absicherungsgeschäfte eingeht, um Risiken aus Eigenhandels- oder Kundengeschäften zu mitigieren. Absicherungsgeschäfte können sich auf den Wert von Finanzinstrumenten, Indices oder Referenzwerte auswirken.
- Zuwendungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erhält oder an Dritte gewährt.
- erfolgsbezogene Vergütungen an Mitarbeiter bezahlt oder wenn Mitarbeiter persönliche Nahebeziehungen unterhalten, die Interessenkonflikte auslösen könnten.
- eine Geschäftsbeziehung zu einem Emittenten von Finanzinstrumenten unterhält, insbesondere wenn RBI an der Emission eines Emittenten mitwirkt oder bei einer Kapitalmarkttransaktion berät.
- Finanzanalysen über Emittenten oder Finanzinstrumente veröffentlicht, die einen Einfluss

auf die Kursentwicklung haben können.

- Zugang zu nicht-öffentlicht bekannten Informationen über Emittenten oder Finanzinstrumente hat und diese Kunden gegenüber nicht offenlegen darf, obwohl derartige Informationen für Geschäftsentscheidungen dieser Kunden relevant sein könnten.
- als Hersteller und Vertreiber von Finanzinstrumenten handelt und diese Rollen Einfluss auf die Bepreisung dieser Instrumente haben können.

RBI hat unter anderem folgende Maßnahmen zur Erkennung bzw. Bewältigung von Interessenkonflikten ergriffen:

- Priorität des Kundeninteresses: Bei der Erbringung von Anlage- und Wertpapiergeschäften wird auf das Kundeninteresse Bedacht genommen. Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der RBI und dem des Mitarbeiters vor (Priorisierung). Ist ein Interessenkonflikt trotz der gesetzten Maßnahmen nicht zu verhindern, wird RBI diesen Interessenkonflikt im Interesse der Kunden lösen. Diese Lösung kann auch die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem Kunden oder auch die Abstandnahme von einem Geschäft sein.
- Compliance Organisation: RBI hat eine Compliance-Organisation eingerichtet und einen Compliance-Officer bestellt. Dem Compliance-Officer sind potenzielle Interessenkonflikte von den Geschäftsbereichen zu melden, der Compliance-Officer erkennt und bewältigt diese, überwacht laufend die in der RBI implementierten Maßnahmen, sorgt bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlage- und Wertpapiergeschäfts und berichtet dem Vorstand regelmäßig.
- Vertraulichkeitsbereiche: Durch die Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. So erfolgt der Eigenhandel der RBI getrennt vom Kundenhandel und Finanzanalysten sind separiert von anderen Vertraulichkeitsbereichen. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen diesen Geschäftsbereichen unumgänglich sein, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, wird dies der Compliance-Organisation gemeldet, sodass erforderlichenfalls die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden können.
- Preisfindung: Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.
- Durchführungspolitik und Zuteilung bei Emissionen: RBI hat eine Durchführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen festgelegt. Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor, als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) entsprechend der hierfür aufgestellten Leitlinien der RBI angewendet, die die unsachliche Bevorzugung einzelner Kunden hintanhalten.
- Prävention von Marktmissbrauch: In der RBI gelten für alle Mitarbeiter Richtlinien und Verhaltensnormen, die Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) hintanhalten. Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der RBI. Weiters wurden für alle Mitarbeiter Richtlinien erlassen, mit denen die Eigengeschäfte der Mitarbeiter derart geregelt werden, dass Interessenkonflikte zwischen den Kunden und den Mitarbeitern der RBI vermieden oder im Sinne des Kundeninteresses gelöst werden.
- Geschenke und Einladungen: RBI hat interne Richtlinien erlassen, mit denen die Annahme oder das Anbieten von Geschenken und Einladungen geregelt wird. Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke oder Einladungen anzunehmen oder anzubieten, wenn diese zu einem Interessenkonflikt führen können oder ihrem Wesen nach unangemessen sind.
- Finanzanalysen: Finanzanalysten unterliegen speziellen Offenlegungs- und Verhaltenspflichten, die der Erstellung einer unbeeinflussten und unabhängigen Analyse

- dienen. Finanzanalysen enthalten Angaben über (potentielle) Interessenskonflikte.
- Produktüberwachung: RBI hat einen Produktüberwachungsprozess für sämtliche Finanzinstrumente eingerichtet, die von RBI hergestellt und vertrieben werden. Richtlinien und Kontrollen wurden eingeführt, um die Bepreisung dieser Instrumente im Einklang mit dem Zielmarkt sicherzustellen.

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird RBI den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

4.2. Informationen zu Einzelheiten

Auf Anfrage erhält der Kunde von der RBI persönlich weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

5. Finanzielle und nicht-finanzielle Vorteile

Die Gewährung und Annahme von finanziellen und nicht-finanziellen Vorteilen durch RBI im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapier- oder Nebendienstleistungen ist unter bestimmten Umständen zulässig. Generell achtet RBI darauf, dass derartige Vorteile die bestmögliche Erfüllung der Pflichten gegenüber den Kunden nicht beeinträchtigen.

5.1. Gewährung von Vorteilen

RBI gewährt ihren Vertriebspartnern regelmäßig finanzielle und nicht-finanzielle Vorteile für den Vertrieb von RBI emittierten Zertifikaten und Anleihen. Unter nicht-finanzielle Vorteile fallen insbesondere die Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien und die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen. Damit soll die Qualität der Beratung und Information an den Kunden durch den Vertriebspartner sichergestellt werden. Finanzielle Vorteile sind vom verkauften bzw. verwahrten Volumen abhängig und werden von RBI wie folgt gewährt:

- Ausgabeaufschlag: entsprechend der Kostenoffenlegung des jeweiligen Finanzinstruments
- Vertriebsprovisionen: zwischen 0 und 4 %
- Bestandsprovisionen: zwischen 0 und 2 % p.a.

Weiters stellt RBI ihren Kunden und Vertriebspartnern Finanzanalysen, insbesondere makroökonomische Analysen, und Marktkommentare unentgeltlich zur Verfügung, die als geringfügige nicht-finanzielle Vorteile einzustufen sind.

5.2. Annahme von Vorteilen

RBI kann unter Umständen von Dritten finanzielle und nicht-finanzielle Vorteile erhalten. RBI wird jedenfalls keine Vorteile von Dritten annehmen, wenn dies der bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen widerspricht.

Allfällige von der RBI angenommene finanziellen Vorteile werden Privatkunden und professionellen Kunden offen gelegt und regelmäßig an diese weitergeleitet. Darunter fallen beispielsweise Vertriebs- oder Bestandsprovisionen, die von Fondsgesellschaften bezahlt werden. Für die Teilnahme an bzw. Unterstützung bei Kapitalmarkttransaktionen erhält RBI unter Umständen vom Emittenten eine Verkaufsprovision.

Weiters kann RBI von Produkt- und Dienstleistungsanbietern geringfügige nicht-finanzielle Vorteile erhalten. Dies umfasst insbesondere die kostenfreie Zurverfügungstellung von Informations- und Werbematerialien oder die kostenfreie oder vergünstigte Teilnahme an Schulungen oder Tagungen (einschließlich angemessener Bewirtungsleistungen). Sollte RBI nicht-finanzielle Vorteile erhalten, die nicht als geringfügig einzustufen sind, werden diese von RBI

nach marktkonformen Kriterien bewertet und dem Kunden offengelegt.

6. Maßnahmen zum Schutz von Kundeninstrumenten und Kundengeldern

6.1. Drittverwahrung

Finanzinstrumente, die RBI für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Instrumente zu gewährleisten – an Institute, die auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten spezialisiert sind („Drittverwahrer“), weitergeleitet. RBI bedient sich nur solcher Drittverwahrer, deren Seriosität und Professionalität außer Zweifel stehen und verfährt bei der Bestellung und regelmäßigen Überprüfung sowie bei den für das Halten und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente getroffenen Vereinbarungen mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet RBI gegenüber dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der RBI die Verwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der RBI allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Die Drittverwahrung im Inland und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt in der Weise, dass dann, wenn trotz sorgfältiger Auswahl ein Drittverwahrer insolvent wird, RBI die Ausfolgung der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen kann. Eigenbestände der RBI werden getrennt von Kundenbeständen verwahrt.

6.2. Information über die Möglichkeit einer Einzelverwahrung oder Sammelverwahrung gemäß Art 38 Abs 6 der EU CSDR-Verordnung

Finanzinstrumente, die RBI für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Finanzinstrumenten anderer Kunden verwahrt („Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der RBI bzw. eines Drittverwahrers im Inland und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

Sofern RBI die Finanzinstrumente ihrer Kunden bei Zentralverwahrer gemäß den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 909/2014 („CSDR-Verordnung“) verwahrt, ist sie gemäß Art 38 Abs 6 CSDR-Verordnung grundsätzlich verpflichtet, ihren Kunden die Wahl zwischen einer Einzelkunden-Kontotrennung („Einzelverwahrung“) oder einer Omnibus-Kunden-Kontotrennung („Sammelverwahrung“), anzubieten. Nähere allgemeine Informationen über die Einzelverwahrung und Sammelverwahrung und das mit dem jeweils angebotenen Trennungsgrad der verwahrten Finanzinstrumente einhergehende Schutzniveau werden dem Kunden auf Anfrage bekannt gegeben.

Die Gesamtkosten der Verwahrung hängen von mehreren Faktoren ab, insbesondere ob seitens des Kunden eine Einzelverwahrung oder eine Sammelverwahrung gewünscht ist, von der Anzahl seitens des Kunden gewünschten Depots sowie den damit verbundenen operativen Kosten für die Einrichtung und Verwaltung der Depotstruktur. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in Folge der erhöhten operativen Aufwendungen der RBI und der Zentralverwahrer die Kosten einer Einzelverwahrung erheblich höher sein werden als die einer Sammelverwahrung. Konkrete Informationen über die Kosten einer Sammel- bzw. Gesamtverwahrung werden dem Kunden auf Anfrage durch RBI bekannt gegeben.

6.3. Verwahrung im Ausland

Es kann erforderlich sein, Finanzinstrumente durch Drittverwahrer im Ausland, insbesondere in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen

nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf. RBI hinterlegt Finanzinstrumente soweit wie möglich bei einem Drittverwahrer in einem Rechtsraum, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und wenn der Drittverwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird. Die Hinterlegung in einem Drittland, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, erfolgt nur soweit erforderlich und gesetzlich zulässig.

6.4. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Das für die RBI zuständige Einlagensicherungssystem ist die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, +43 1 71707 1884, office@raiffeisen-einlagensicherung.at, www.raiffeisen-einlagensicherung.at.

Diese Einrichtung dient der Absicherung von Geldern, die RBI für ihre Kunden hält. Eine ausführliche Darstellung der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme, denen RBI angeschlossen ist, findet sich auf der Website unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html>.

Eigenemissionen der RBI (Anleihen, Zertifikate, etc) weisen in Bezug auf Ertrag, Risiko, Liquidität und Schutzniveau grundsätzliche Unterschiede zu einer Bankeinlage auf. Insbesondere unterliegen Eigenemissionen der RBI im Gegensatz zu Einlagen nicht der Einlagensicherung. Weitere Informationen über die Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung in Finanzinstrumenten sind in der Broschüre „Risikohinweise Finanzinstrumente“, die auf der Website der RBI unter <https://www.rbinternational.com/de/raiffeisen/agb.html> abrufbar ist, zu entnehmen.

6.5. Pfand -und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der RBI zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der RBI zur Besicherung aller Forderungen, die der RBI gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren, Pfandrechte im Hinblick auf die ihnen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

7. Sonstige Bedingungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

7.1. Basisinformationsblätter

RBI stellt ihren Kunden Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs KID“), die von der RBI vertrieben werden, zur Verfügung. PRIIPs KIDs für Eigenemissionen der RBI werden auf der Website <https://priips.rbinternational.com> zum Abruf bereitgestellt.

7.2. Kosten und Gebühren

Privatkunden erhalten Informationen über Kosten und Gebühren von Wertpapierdienstleistungen und Geschäften mit Finanzinstrumenten vorab in individueller oder standardisierter Weise und im Nachhinein zumindest einmal jährlich zu Jahresende. Auf Anfrage wird professionellen Kunden einmal jährlich zum Jahresende eine Information über die Kosten und Gebühren der von der RBI erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Geschäfte mit Finanzinstrumenten übermittelt. Sofern Anlageberatung gegenüber professionellen Kunden erbracht wird, erhalten diese von RBI auch vorab und im Nachhinein Informationen über Kosten und Gebühren.

Wenn Kunden mit der RBI am Telefon oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels (z.B. über Plattformen) Geschäfte abschließen und es daher technisch nicht möglich ist, dem Kunden die Kosteninformation vor Abschluss der Transaktion auszuhändigen, kann die Kosteninformation dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Geschäftsabschluss übermittelt werden. Dafür ist die vorherige Zustimmung des Kunden erforderlich. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, das Geschäft zu verschieben, um die Kosteninformation vorher zu erhalten.

Ist es im Rahmen eines der RBI erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung") durch RBI anhand des marktkonformen Kurses, den RBI ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt. Die anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte der RBI sind dem betreffenden Konditionenblatt zu entnehmen.

Neben den Entgelten der RBI können bei Geschäften in Finanzinstrumenten Barauslagen anfallen, die RBI in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat (insbesondere fremde Spesen von Börsen oder Finanzintermediären). Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen.

Allfällige von der RBI offenzulegende Produktkosten, die beim Vertrieb von seitens der RBI emittierten Finanzinstrumenten entstehen, sind grundsätzlich in den PRIIP KIDs ersichtlich, die RBI auf der Website <https://priips.rbinternational.com> zum Abruf zur Verfügung stellt.

7.3. Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die RBI gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

7.4. Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an RBI zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der RBI angelastet.

7.5. Hinweis zu marktüblichen Entgelten

Die FMA veröffentlicht auf ihrer Website Bandbreiten für marktübliche Entgelte. Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>.

7.6. Bankgeheimnis

RBI ist gesetzlich zur Einhaltung des österreichischen Bankgeheimnisses verpflichtet. Aufgrund der österreichischen Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie II (Richtlinie (EU) 2017/828) haben österreichische börsennotierte Gesellschaften jedoch das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren, sofern diese zumindest 0,5% der Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Für Anfragen von börsennotierten Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten gilt die jeweilige Schwelle des jeweiligen Staates. Auf Anfrage ist RBI verpflichtet, die erforderlichen Kundendaten gegenüber börsennotierten Gesellschaften offenzulegen, sofern der Aktienbestand des Kunden die gesetzliche Schwelle erreicht oder übersteigt. Nach ausländischem Recht kann es beim Handel von Finanzinstrumenten an ausländischen Börsen oder der Verwahrung von Finanzinstrumenten bei ausländischen Drittverwahrern aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen gesetzlich erforderlich sein, Kundendaten an die zuständigen Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Börsen oder Zentralverwahrer weiterzugeben. Bei diesen

Daten handelt es sich insbesondere um Kundenname, Adresse, Bestand zum Stichtag und Kundenart.

8. Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Mit 1. Januar 2015 sind die Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie von Banken und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "BRRD") und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds ("SRM-Verordnung") in Kraft getreten. Sie führen für alle EU-Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung zur Vorbeugung von Bankenkrisen und dem Krisenmanagement von Banken ein. Die BRRD wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt. Diese BRRD sieht unter anderem vor, dass in jedem EU-Mitgliedstaat eine nationale Abwicklungsbehörde eingerichtet wird, die bestimmte Rechte zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten hat. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen auf nationaler Ebene, die Abwicklungsbehörden treffen können, kann sich im Detail unterscheiden. Hier sollen die möglichen Abwicklungsmaßnahmen am Beispiel Österreichs erläutert werden. Die Abwicklungsverfahren anderer, insbesondere auch nicht-europäischer Länder, können abweichend und noch einschneidender ausgestaltet sein.

Wann kann ich betroffen sein?

Betroffen sein können Sie als **Anteilsinhaber oder Gläubiger** einer österreichischen oder EU-Bank, wenn Sie von der betroffenen Bank ausgegebene Finanzinstrumente halten (z.B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate) oder als Vertragspartner der Bank Forderungen gegen die Bank haben (z.B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte). Aber auch Banken außer der EU (z.B. USA, Schweiz, GB) können ähnlichen globalen Vorschriften unterliegen.

Vom Bail-in nicht betroffen sind durch die Einlagensicherung gedeckte Einlagen von Bankkunden

Die Wertpapiere, die Ihre Bank für Sie im Depot verwahrt und die nicht von der depotführenden Bank emittiert wurden, sind nicht Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme gegen diese Bank. Im Fall der Abwicklung einer depotführenden Bank bleiben Ihre Eigentumsrechte an diesen (fremden) Finanzinstrumenten im Depot unberührt.

Wer ist die Abwicklungsbehörde?

Um im Krisenfall eine geordnete Abwicklung zu ermöglichen, wurden Abwicklungsbehörden geschaffen. Das Single Resolution Board ("SRB", deutsch "**Einheitlicher Abwicklungsausschuss**") und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (**FMA**) sind die in Österreich zuständigen Abwicklungsbehörden. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend nicht mehr zwischen SRB und FMA unterschieden. Die für die betroffene Bank zuständige Abwicklungsbehörde ist unter bestimmten Abwicklungsvoraussetzungen ermächtigt, Abwicklungsmaßnahmen anzurufen.

Wann kommt es zu einer Bankenabwicklung und wann zu einem Insolvenzverfahren?

Die Abwicklungsbehörde kann bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn folgende Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen:

- Die betroffene Bank **droht auszufallen**. Diese Einschätzung erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben und liegt beispielsweise vor, wenn die Bank aufgrund von Verlusten nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung als Kreditinstitut erfüllt.
- Es besteht **keine Aussicht**, den Ausfall der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder sonstige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden **abzuwenden**.
- Die Maßnahme ist **im öffentlichen Interesse erforderlich**, d.h. notwendig und verhältnismäßig, und eine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren ist keine gleichwertige Alternative.

- Darüber, ob die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, entscheidet die Abwicklungsbehörde im Einzelfall anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (u.a. Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Schutz der Einleger, Schutz öffentlicher Mittel).
- Entscheidet sich die Abwicklungsbehörde gegen Abwicklungsmaßnahmen, so wird über die Bank bei voraussichtlich behebbarer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet werden. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass Sie Ihre unbesicherten Ansprüche gegen die betroffene Bank erst nach Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung geltend machen können.
- Muss davon ausgegangen werden, dass die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit nicht mehr beseitigt werden kann, wird über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet werden. Im Konkursverfahren erhalten Sie auf das von Ihnen gehaltene, von der Bank ausgegebene Finanzinstrument nur die auf Ihre Forderung entfallende Konkursquote. Bestehen für die Forderung Sicherheiten (zB in Form eines Deckungsstocks), haben Sie Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus diesen Sicherheiten.

Welche Maßnahmen kann die Abwicklungsbehörde anordnen?

Liegen alle Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die Abwicklungsbehörde – im Regelfall vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank **nachteilig** auswirken können:

- **Unternehmensveräußerung:** Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilsinhaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.
- **Brückeninstitut:** Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.
- **Ausgliederung von Vermögenswerten:** Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.
- **Gläubigerbeteiligung („Bail-in“):** Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabsschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsbehörde kann durch eine behördliche Anordnung die Bedingungen der von der Bank herausgegebenen Finanzinstrumente sowie der gegen sie bestehenden Forderungen anpassen, z.B. kann der Fälligkeitszeitpunkt oder der Zinssatz zu Lasten des Gläubigers geändert werden. Ferner können Zahlungs- und Lieferverpflichtungen modifiziert, u.a. vorübergehend ausgesetzt werden. Auch können Beendigungs- und andere Gestaltungsrechte der Gläubiger aus den Finanzinstrumenten oder Forderungen vorübergehend ausgesetzt werden. Die Abwicklungsbehörde kann auch eine Kombination der geschilderten Abwicklungsmaßnahmen vornehmen.

Wann bin ich als Gläubiger von einem von einem "Bail-in" betroffen?

Ob Sie als Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Gesetzlich ausgenommen vom "Bail-in" sind bestimmte Arten von Finanzinstrumenten und Forderungen: Das sind beispielsweise durch ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis EUR 100.000 und durch Vermögenswerte besicherte Verbindlichkeiten (z.B. Pfandbriefe oder fundierte Schuldverschreibungen). Im Rahmen eines "Bail-ins" werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen **Rangfolge** zur Haftung herangezogen (sog. **Haftungskaskade**)

Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln: Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der **Haftungskaskade nachfolgende** Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das **harte Kernkapital** und somit die **Anteilsinhaber** der Bank (also Inhaber von **Aktien** und anderen Eigenkapitalinstrumenten – „**Common Equity Tier 1**“).
2. Als nächstes ist das **zusätzliche Kernkapital** betroffen (z.B. „**Additional Tier 1**“- **Emissionen**, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Danach wird das **Ergänzungskapital** herangezogen. Damit sind Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. Inhaber nachrangiger Anleihen und nachrangiger Schudscheindarlehen – "Tier 2") betroffen.
4. In der Haftungskaskade schließen sich die **unbesicherten nachrangigen Finanzinstrumente/ Forderungen** an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital („Additional Tier 1“) oder das Ergänzungskapital ("Tier 2") erfüllen.
5. Als nächste Klasse scheinen Verbindlichkeiten aus **unbesicherten nicht-nachrangigen und nicht-strukturierten Schuldtiteln** (z.B., „Senior Non-Preferred Anleihen“, Senior Non-Preferred“ Termineinlagen und „Senior Non-Preferred- Fest- und -Kündigungsgelder oder „Senior-Non Preferred“- Schudscheindarlehen) auf, die eine ursprünglich Mindestlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen und bei denen in den entsprechenden Vertragsunterlagen (z.B. Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Abwicklungsverfahren gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wurde.
6. Daran anschließend folgen in der Haftungskaskade **unbesicherte nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen** (z.B. Inhaberschuldverschreibungen, Derivate, Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder), sowie nicht gedeckte Einlagen (z.B. Termineinlagen, Fest- und Kündigungsgelder) von über EUR 100.000,-- von Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 50 Mio EUR.
7. Zuletzt werden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen (dh: Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu EUR 50 Mio.) für Beträge jenseits des gesetzlich durch die Einlagensicherung, - ([Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen](#)) gesicherten Betrags von EUR 100.000) herangezogen.

Welche Folgen können die Abwicklungsmaßnahmen für mich als Gläubiger haben?

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen.

Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** der Anteilsinhaber und Gläubiger **möglich**.

Anteilsinhaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten **Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren** („**Totalverlustrisiko**“).

Bereits die bloße Möglichkeit, dass Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden können, kann den **Verkauf** eines Finanzinstruments oder einer Forderung auf dem **Sekundärmarkt erschweren**.

Dies kann bedeuten, dass der Anteilsinhaber und Gläubiger das Finanzinstrument oder die Forderung nur mit beträchtlichen Abschlägen verkaufen kann. Auch bei bestehenden Rückkaufverpflichtungen der begebenden Bank kann es bei einem Verkauf solcher Finanzinstrumente zu einem erheblichen Abschlag kommen („**Liquiditätsrisiko**“).

Das Verlustrisiko erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot eines einzelnen Anlegers vorhanden sind („**Klumpen- /Konzentrationsrisiko**“).

Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilsinhaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilsinhaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilsinhabers oder Gläubigers.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

[Österreichische Nationalbank](#)

Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie: <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

[Österreichische Finanzmarktaufsicht](#):

Bankenabwicklung in Österreich: <https://www.fma.gv.at/abwicklung-allgemein/>

9. Beschwerden

RBI ist stets bemüht, ihren Kunden kompetente Lösungen und den besten Service zu bieten. Insofern hat die Zufriedenheit der Kunden Priorität. Sollte der Kunde der Meinung sein, dass wir seine Erwartungen nicht vollständig erfüllt haben bzw. Anlass zur Beschwerde haben, bitten wir um schriftliche Kommunikation des vollständigen Sachverhalts an das unabhängige Beschwerdemanagement der RBI, das sich umgehend der Beschwerde annimmt:

Raiffeisen Bank International AG
Beschwerdemanagement (716B)
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien
complaints@rbinternational.com

Das Beschwerdemanagement der RBI wird auf der Website an folgender Stelle beschrieben:
<https://beschwerden.rbinternational.com>.

Sollte es im Einzelfall zu keiner Einigung kommen, steht dem Beschwerdeführer die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie unter www.bankenschlichtung.at.

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63A-1045 Wien
office@bankenschlichtung.at

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die FMA zu wenden.